



VERFÜGUNG

vom 31. März 2003

Nürens Dorf. Planungszone "Ortszentrum Nürens Dorf"

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Gemäss § 346 PBG können bis zum Erlass oder während der Revision von Gesamtrichtplänen oder Nutzungsplanungen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festgesetzt werden, innerhalb deren keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2003 ersucht der Gemeinderat Nürens Dorf die Baudirektion, über das Ortszentrum Nürens Dorf eine Planungszone festzusetzen. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass für das Gebiet des Ortszentrums Nürens Dorf ein Ideenwettbewerb über dessen Neugestaltung durchgeführt wurde. Die beiden erstrangierten Projekte unterscheiden sich ganz wesentlich in Bezug auf die Einfügung von Neubauten in die bestehende Überbauungsstruktur. Diese beiden Projekte sollen weiterbearbeitet werden. Die herkömmliche dörfliche Bebauung und Überbauungsdichte gemäss Kernzonenplan muss gegenüber diesem Oberziel zurücktreten. Dies ist bei der Revision der Bauordnung samt Zonenplan zu beachten, allenfalls mit dem Erlass einer Zentrumszone oder mit der Festsetzung eines Gestaltungsplans; es ist deshalb zweckmässig, die künftigen Planungsabsichten mittels einer Planungszone abzusichern.

Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen die Festsetzungsverfügung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zu entziehen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Für das Gebiet „Ortszentrum Nürensdorf“ wird gemäss Plan Mst. 1:2500 vom 25. Februar 2003 eine Planungszone festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Nürensdorf und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 31. März 2003
03 0513/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

